

Übertragung der Direktversicherung auf die Liechtenstein Life Assurance AG

Übertragung folgender Versicherung

Versicherte Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.)

Arbeitgeber (Firma, Rechtsform, Adresse, etc.)

Bisheriger Versorgungsträger

Bisherige Versicherungsschein-Nummer

Erklärungen und Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag

Anlässlich eines Wechsels des Versorgungsträgers wird vereinbart, die bisherige Direktversicherung auf die Liechtenstein Life Assurance AG zu übertragen.

Zur Anrechnung auf die fortzusetzende Direktversicherung wird das vorhandene Deckungskapital zzgl. Überschussbeteiligung auf die Liechtenstein Life Assurance AG übertragen.

Für den neuen Versicherungsvertrag gelten ab dem Übertragungstichtag die Versicherungsbedingungen der Liechtenstein Life Assurance AG.

Für die durch das übertragene Deckungskapital zzgl. Überschussbeteiligung gebildete Versicherungsleistung wird der versicherten Person sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt.

Das Bezugsrecht für den darüber hinaus gehenden Teil der Versicherung richtet sich nach den Versicherungsbedingungen des neuen Versicherungsvertrags bzw. nach den Bestimmungen zur Direktversicherung gemäss BetrAVG.

Die versicherte Person erklärt sich mit der Übermittlung der im Hinblick auf das Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten, an die Liechtenstein Life Assurance AG und den Arbeitgeber, einverstanden. Einzelheiten zum Übertragungswert werden der Liechtenstein Life Assurance AG im Rahmen des „Fragebogens zur Übertragung einer Versicherung“ bekannt gegeben.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der zu versichernden Person

Stempel und Unterschrift des bisherigen Arbeitgebers

Hinweise für den Arbeitgeber zur Übertragung einer Direktversicherung vom bisherigen Versorgungsträger auf die Liechtenstein Life Assurance AG

Diesen Hinweisen können Sie informatorisch die Regelungen zu einzelnen Sachverhalten entnehmen. Die Hinweise stellen den aktuellen Stand dar, können sich jedoch z.B. bei Gesetzesmaßnahmen zukünftig ändern. Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil der Direktversicherung mit der Liechtenstein Life Assurance AG

Zugesagte Leistungen

Die zugesagten Leistungen ergeben sich aus den im Versicherungsvertrag genannten Leistungen. Eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf andere künftige betriebliche oder gesetzliche Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.

Übertragung des vorhandenen Deckungskapitals

Zur Anrechnung auf die fortzusetzende Direktversicherung wird das vorhandene Deckungskapital zzgl. Überschussbeteiligung auf die Liechtenstein Life Assurance AG übertragen.

Für den Versicherungsvertrag gelten ab dem Übertragungstichtag die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen der Liechtenstein Life Assurance AG.

Für die aus dem übertragenen Deckungskapital zzgl. Überschussbeteiligung gebildete Versicherungsleistung wird der versicherten Person sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt.

Das Bezugsrecht für den darüber hinaus gehenden Teil der Versicherung richtet sich nach dem mit der Liechtenstein Life Assurance AG geschlossenen Vertrag bzw. nach den Bestimmungen zur Direktversicherung gemäss BetrAVG.

Versicherungsnehmer / Gestaltungsrechte

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß der getroffenen Vereinbarung auf das Leben des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers (=versicherte Person) abgeschlossen. Dem Arbeitgeber stehen daher die Gestaltungsrechte an dem Versicherungsvertrag zu.

Der Arbeitnehmer kann vor Fälligkeit bzw. Rentenbeginn statt der vorgesehenen Rente eine Kapitalabfindung wählen. Dieses Recht steht ihm frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn zu.

Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung jeglicher Ansprüche oder Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber und durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Unverfallbarkeit

Es gelten die in § 1 BetrAVG genannten Bestimmungen zur Unverfallbarkeit. Abweichend von diesen Bestimmungen gilt folgende Vereinbarung:

Bei Mischfinanzierung gilt sofortige vertragliche Unverfallbarkeit als vereinbart (unwiderrufliches Bezugsrecht zu Gunsten der versicherten Person).

Bezugsberechtigung

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall stehen dem Arbeitnehmer zu. Er erhält dazu ein unwiderrufliches Bezugsrecht.

Werden beim Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz;

- falls nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG;
- falls nicht vorhanden, der/die vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Liechtenstein Life Assurance AG namentlich benannte Lebensgefährte/-in, der/die die unten genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt.

Sofern ein/e Lebensgefährte/-in als bezugsberechtigt für die Todesfallleistung benannt werden soll, muss diese/r mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum benannt werden, sowie der Benennung zustimmen.

Stirbt die versicherte Person und hinterlässt keine steuerlich zulässige Hinterbliebenen, so wird die Todesfallleistung als angemessenes Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € fällig. Bezugsberechtigt hierfür sind, soweit uns die versicherte Person nicht einen Bezugsberechtigten benannt hat, die Erben der versicherten Person.

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Scheidet der Arbeitnehmer vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so wird der Arbeitgeber von der Anspruchsbegrenzung des versicherungsvertraglichen Verfahrens nach § 2 Abs. 2 BetrAVG Gebrauch machen. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens wird die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, nach seinem Ausscheiden die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder durch Beitragszahlungen des neuen Arbeitgebers fortführen zu lassen.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch beleihen. Alternativ kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden verlangen, dass die Versicherung im Rahmen des § 4 Abs.3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird.

Abfindung

Die Liechtenstein Life Assurance AG ist vom Arbeitgeber ermächtigt, bestehende Kleinstanwartschaften im Rahmen des § 2 Abs. 2 S. 7 i. V. m. § 3 BetrAVG abfinden zu können.

Beitragszahlung während entgeltfreier Zeiten

Die Versicherungsbeiträge entrichtet der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen. Andernfalls wird der Versicherungsvertrag für den entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt und der Versorgungsanspruch auf die Höhe der beitragsfreien Versicherungsleistung reduziert.

Vorgezogene Versorgungsleistung und Auskunftsrecht

Nimmt der Arbeitnehmer die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch und beantragt er gem. § 6 BetrAVG auch die Leistungen aus der Direktversicherung vorzeitig, so kann sich die Versorgungsleistung auf die durch die Direktversicherung zu diesem Zeitpunkt bereitgestellte Rentenleistung vermindern. Der Arbeitnehmer kann jederzeit bei der Liechtenstein Life Assurance AG die Höhe der versicherten Leistungen sowie den Übertragungswert erfragen.

Sonstiges

Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung aller sonstigen vom Gehalt abhängigen Leistungen (z.B. Weihnachtsgartifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc.), bleiben die Gesamtbezüge ohne Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung maßgebend.

Der Arbeitnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass sich durch eine Gehaltsumwandlung seine Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung reduzieren, sofern die entsprechenden Beiträge sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

Der Arbeitnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass kollektive Vergünstigungen, soweit diese zwischen dem Arbeitgeber und dem bisherigen Versorgungsträger vereinbart waren, entfallen, wenn solche zwischen dem Arbeitgeber und der Liechtenstein Life Assurance AG nicht bestehen oder nicht vereinbart werden.

Steuerliche Behandlung der Beiträge

Gemäss § 5 LstDV ist dem Versorgungsträger vom Arbeitgeber spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres gesondert je Versorgungszusage die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge mitzuteilen. Diese Mitteilung kann jedoch unterbleiben, wenn der Versorgungsträger die steuerliche Behandlung

der für den einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr geleisteten Beiträge bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann, und dieser Umstand dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist.

Die Liechtenstein Life Assurance AG geht davon aus, dass die Beiträge zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen werden. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, teilen Sie uns bitte gesondert mit, wie die Beiträge steuerlich behandelt werden.

Informationsverpflichtung

Der Arbeitgeber übernimmt die Informationsverpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer gemäss § 10a Abs. 2 VAG i. V. m. Anlage D. Der Arbeitnehmer hat zu bestätigen, die Verbraucherinformationen gemäß Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten zu haben bzw. darüber informiert zu sein, dass er die Verbraucherinformation im Personalbüro einsehen bzw. erhalten kann.